

Häufig gestellte Fragen zum Thema Finanzsanktionen

Stand 17. März 2022

Mit den nachfolgenden Hinweisen werden häufig an die Deutsche Bundesbank gerichtete Fragen zu Finanzsanktionen beantwortet. Bitte beachten Sie, dass es sich hier um allgemeine Hinweise handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und keine – im Einzelfall möglicherweise erforderliche – Genehmigung der Deutschen Bundesbank ersetzen können.

Derzeit kann es in kurzen Abständen zu Änderungen oder Ausweitungen der Russland- und Belarus-Sanktionen kommen, die in diesem Dokument nicht unmittelbar berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die Neuartigkeit verschiedener Aspekte der Russland- und Belarus-Sanktionen stellen sich in der praktischen Umsetzung viele Fragen, um deren schnellstmögliche Klärung mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung und bei der Europäischen Union wir uns derzeit bemühen. Die Klärung dieser Fragen ist im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften in der EU geboten. Wir bitten daher um Verständnis, dass es bei der Beantwortung von Anfragen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.

■ 1. Was sind Finanzsanktionen?

Finanzsanktionen sind Einschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Zu den wichtigsten und schwerwiegendsten Maßnahmen im Bereich der Finanzsanktionen gehört die Verhängung von Verfügungsverboten (auch als „Einfrieren von Geldern“ bezeichnet) und Bereitstellungsverböten gegen bestimmte Personen, Unternehmen oder Einrichtungen. Die Namen der Betroffenen werden dazu in spezielle Anhänge der jeweiligen EU-Sanktionsverordnungen aufgenommen.

Bestimmte Finanzsanktionsregime enthalten zudem Einschränkungen (Verbote oder Genehmigungsvorbehalte) bei der Gewährung von Finanzhilfen und -mitteln (Kredite, Garantien, Akkreditive, Bürgschaften etc.) im Zusammenhang mit dem Handel bestimmter Waren oder Dienstleistungen.

Die mit EU-Verordnungen in Kraft gesetzten Maßnahmen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedürfen daher keiner nationalen Umsetzung.

Institute, unter deren Kunden und/oder Geschäftspartnern sich sanktionierte Personen, Unternehmen oder Einrichtungen befinden, haben sicherzustellen, dass „eingefrorene“ Gelder nicht (bzw. nicht ohne sanktionsrechtliche Ausnahmegenehmigung) abverfügt werden.

Um geltende finanzsanktionsrechtliche Einfriermaßnahmen einhalten zu können, ist es für Banken wichtig, sich Informationen über bestehende Finanzsanktionsmaßnahmen zu verschaffen und Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass diese Maßnahmen für das eigene Geschäft relevant werden. So wird erwartet, dass die Institute IT-gestützte Screeningsysteme oder andere an den betrieblichen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation orientierte Verfahren einsetzen, um im Falle von Neulistungen Konten, Depots und Vermögenswerte unverzüglich sperren zu können.

Verstöße gegen Finanzsanktionsrechtsakte können nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) als Ordnungswidrigkeit und in bestimmten Fällen auch als Straftat geahndet werden.

■ 2. Welche Sanktionsrechtsakte hat die Union gegen Russland und Belarus erlassen?

Die Finanzsanktionen angesichts der Lage in der Ukraine sind in einer Reihe von EU-Verordnungen geregelt, die teilweise mehrfach geändert worden sind. Diese Verordnungen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht und sind auf der Webseite der Deutschen Bundesbank verfügbar:

- Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 833/2014)
- Restriktive Maßnahmen angesichts der Bedrohung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 269/2014)
- Restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 692/2014)
- Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 208/2014)
- Restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete (Basisverordnung: Verordnung (EU) 2022/263)
<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/ukraine-russland-610842>
- Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Basisverordnung: Verordnung (EG) Nr. 765/2006)
<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/belarus-610010>

■ 3. Was sind „Gelder“ im Sinne der Finanzsanktionen?

Der Begriff der „Gelder“ wird im Finanzsanktionsrecht weit ausgelegt und bezieht sich nicht nur auf Bar- und Buchgeld. Der Begriff umfasst „finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art“.

Art. 1 lit. g) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, definiert diesen Begriff wie folgt:

„Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen,
- iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
- iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;

Art. 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine enthält dieselbe Definition.

■ 4. Was bedeutet ein Verfügungsverbot oder ein „Einfrieren von Geldern“

Das „Einfrieren von Geldern“ – so die übliche Bezeichnung für die Verhängung eines umfassenden Verfügungsverbot – wird in den Finanzsanktionsverordnungen definiert als die „Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.“

■ 5. Wie läuft das Einfrieren von Konten ab?

Wird ein sanktionsrechtliches Verfügungsverbot (siehe hierzu oben Nr. 4) gegen eine Person, ein Unternehmen oder eine Einrichtung verhängt, sind damit ab Inkrafttreten der EU-Verordnung sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Person, dieses Unternehmens oder dieser Einrichtung stehen, eingefroren, ohne dass es eines staatlichen Umsetzungsaktes bedarf. Ein Kreditinstitut, das die Konten einer gelisteten Person, Unternehmens oder Einrichtung verwaltet, muss daher ab dem Inkrafttreten einer solchen Maßnahme jede Art von Verfügung über eingefrorene Gelder verhindern (siehe dazu Leitfaden der Kommission vom 17.12.2020, C(2020) 9432 final, S. 2 f, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/201217-human-rights-guidance-note_de.pdf; weiterführend EU Best Practices Paper 8519/18, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf>).

■ 6. Wo liegen Schwierigkeiten, die Konten einzufrieren?

Die Kreditinstitute müssen die betroffenen Konten identifizieren. Da das Einfrieren von Geldern seit langem zum Repertoire der Sanktionsmaßnahmen der EU zählt, verfügen die Kreditinstitute über entsprechende Prozesse. Die EU stellt zu diesem Zweck konsolidierte Listen zur Verfügung. Auf dem Markt sind entsprechende Softwaretools verfügbar.

Verfügungsverbote erstrecken sich in der Regel nicht nur auf Gelder, die Eigentum oder Besitz der gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind. In aller Regel erstrecken sie sich auch auf Gelder, die von einer dieser Personen usw. kontrolliert werden. Die Feststellung, ob eine solche Kontrolle vorliegt, kann im Einzelfall schwierig sein, vgl. dazu unten Frage 7.

■ 7. Wann wird eine juristische Person oder eine Organisation von einer gelisteten Person oder Organisation im sanktionsrechtlichen Sinne „kontrolliert“?

Reicht es dazu aus, wenn eine gelistete natürliche Person der Leitung einer nicht-gelisteten juristischen Person angehört?

Die Zugehörigkeit einer gelisteten natürlichen Person beispielsweise zum Aufsichtsrat einer nicht gelisteten juristischen Person wird regelmäßig nicht ausreichen, um eine „Kontrolle“ im sanktionsrechtlichen Sinn annehmen zu können. Auch wenn eine sanktionierte natürliche Person zum Leitungsgremium eines nicht gelisteten Unternehmens in der EU gehört, erstrecken sich die Wirkungen eines gegen diese Person bestehenden Verfügungs- und Bereitstellungsverbots nicht automatisch auch auf das Unternehmen und dessen Vermögen, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof in der Rs. C-380/09 P, Urteil vom 13. März 2012, Melli Bank plc, sowie des Europäischen Gerichts in den verb. Rs. T-246/08 und T-332/08, Urteil vom 9. Juli 2009, Melli Bank plc, verwiesen.

Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass ein Kreditinstitut, das Konten für ein Unternehmen führt, welches von einer gelisteten Person geleitet wird, dieses Konto ohne Ansehung der Umstände des Einzelfalls und durchgängig wie ein freies Konto behandeln könnte. Denn soweit eine gelistete Person „Kontrolle“, d.h. tatsächliche oder rechtliche Verfügungsgewalt über Vermögenswerte eines nicht gelisteten Unternehmens hat, sind diese als eingefroren zu behandeln. Zur Frage, unter welchen Umständen von der „Kontrolle“ einer gelisteten Person über das Vermögen eines nicht gelisteten Unternehmens auszugehen ist, geben die „Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ Auskunft (vgl. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf>, vgl. dort Seite 22 f.). Legt man diese Maßstäbe zugrunde, sind Konstellationen, in denen sich ein gegen einen Angehörigen der Geschäftsleitung bestehendes Verfügungs- und Bereitstellungsverbot auf die Konten des Unternehmens erstreckt, ebenso denkbar wie Fälle, in denen dies nicht der Fall ist.

■ 8. Was bedeutet ein Bereitstellungs- oder Zurverfügungstellungsverbot?

Ein Bereitstellungs- oder Zurverfügungstellungsverbot ist eine gezielte Maßnahme gegen bestimmte, in den Sanktionsregelungen ausdrücklich aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Unternehmen oder Einrichtungen. Sie statuiert ein allgemeines Verbot, den betroffenen Adressaten Gelder oder Wirtschaftsgüter, die der Empfänger zum Erhalt von Geldern einsetzen könnte, unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen. Die Art der Bereitstellung (Verkauf, Tausch, Rückgabe, Schenkung etc.) bleibt dabei ohne Belang. Bereitstellungsverbote sind auch bei Zahlungen in Staaten zu beachten, die nicht zur EU gehören. Für die Gutschrift von Zahlungen aus Altverbindlichkeiten sowie von Zinsen auf eingefrorenen Konten gelten Ausnahmeregelungen. Außerdem können Zahlungen an sanktionierte natürliche oder juristische Personen unter bestimmten Bedingungen von der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, genehmigt werden (bspw. zur Deckung von Grundausgaben für Nahrung, Unterkunft, Heizung etc.).

■ 9. Kann ich nach den neuen Finanzsanktionen gegen Russland bzw. Belarus noch Zahlungen nach Russland oder Belarus leisten oder Zahlungen aus Russland oder Belarus entgegennehmen?

Wie oben unter 7 bereits ausgeführt, werden Verfügungs- und Bereitstellungsverbote als gezielte Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Unternehmen oder Einrichtungen erlassen. Auch die übrigen Maßnahmen, die der Rat der EU vor dem Hintergrund der Lage in der Ukraine beschlossen hat (dazu zählen u.a. Verbote der Finanzierung bestimmter Exportgeschäfte oder Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zum Finanzmarkt der EU für bestimmte Unternehmen und öffentliche Einrichtungen) verfolgen bestimmte, eng umgrenzte Ziele, die im Einzelnen in den Erwägungsgründen der neuen Sanktionsverordnung beschrieben worden sind.

Ein pauschales Verbot von Zahlungen nach Russland oder Belarus ist in den einschlägigen Verordnungen des Rates ebenso wenig enthalten wie ein generelles Verbot der Annahme von Zahlungen aus Russland oder Belarus. Etwas anderes gilt für besonders benannte Personen usw., für die ein Geschäftsverbot gilt, vgl. dazu Frage 10.

In Zweifelsfällen kann Ihnen die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, hierzu Auskunft erteilen (vgl. hierzu auch Frage 11 „Bereitstellung von Finanzhilfen und Finanzmitteln“).

■ 10. Was bedeutet ein Geschäftsverbot?

Nach Art. 5aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 dürfen Geschäfte mit bestimmten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar getätigt werden.

Erfasst werden davon:

- a) in Anhang XIX der Verordnung aufgeführte in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei der Russland und seine Regierung oder Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung haben oder Russland und seine Regierung oder Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhalten,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX der Verordnung aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- c) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter lit. a) oder lit. b) aufgeführten Organisationen handeln.

Das Verbot sieht einen Altvertragsschutz in Verbindung mit einer Auslaufregelung von 60 Tagen vor. Das Verbot gilt nicht für Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von fossilen Brennstoffen sowie von bestimmten Metallen aus oder durch Russland in die Union oder für Transaktionen in Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen eine gelistete juristische Person, Organisation oder Einrichtung Minderheitsgesellschafter ist. Darüber hinaus sind keine Ausnahmen zugelassen, und Genehmigungsmöglichkeiten bestehen nicht.

■ 11. Was ist die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen?

Verbote der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen erfassen jede Maßnahme, ungeachtet der gewählten Mittel, bei der die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung ihre Eigenmittel oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften, Anleihen, Akkreditive, Lieferantenkredite, Bestellerkredite, Ein- oder Ausfuhrvorauszahlungen und alle Arten von Versicherungen und Rückversicherungen, einschließlich Ausfuhrkreditversicherungen, unter Bedingungen oder ohne Bedingungen auszahlt oder sich dazu verpflichtet. Die Zahlung sowie die Bedingungen für die Zahlung des vereinbarten Preises für eine Ware oder Dienstleistung im Einklang mit der üblichen Geschäftspraxis stellen keine Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen dar.

■ 12. Ist die Bundesbank für Finanzsanktionen zuständig?

Die Deutsche Bundesbank ist nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständig für die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen der EU in Deutschland, soweit diese „Gelder“ im sanktionsrechtlichen Sinn betreffen.

Wichtig: Die Deutsche Bundesbank hat keine materiell-rechtlichen Befugnisse im Bereich der Finanzsanktionen. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, Auslegungsfragen zu den EU-Verordnungen mit dem für Angelegenheiten der Außenwirtschaft zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. den zuständigen Stellen in Brüssel abzustimmen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen in der EU zu gewährleisten.

Die operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Finanzsanktionsmaßnahmen werden durch das Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank in München wahrgenommen. Soweit einzelne Finanzsanktionsregime die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder einen Genehmigungs-

vorbehalten vorsehen, ist die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, Genehmigungsbehörde. Zudem nimmt sie Meldungen eingefrorener Gelder entgegen.

Die Servicezentren Außenwirtschaftsprüfungen und Meldefragen der Deutschen Bundesbank überwachen die Einhaltung der Finanzsanktionen im Finanzsektor im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen. Zu diesem Zweck können auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangt werden.

WICHTIG: Für Sanktionen im Bereich Güter, wirtschaftliche Ressourcen, technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungen und Investitionen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn (www.bafa.de) zuständig. Genehmigungen für den Verkauf oder die Ausfuhr von Waren, die von Sanktionsmaßnahmen betroffen sind, sind daher beim BAFA zu beantragen.

Weitergehende Informationen zu Sanktionen finden sich auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>).

■ 13. Wie überprüft die Bundesbank, ob deutsche Banken die Konten tatsächlich sperren?

In aller Regel sind in Finanzsanktionsverordnungen umfangreiche Mitwirkungs- und Informationspflichten festgehalten. Durch sie sind alle dem Unionsrecht unterliegenden Personen und Organisationen verpflichtet, Informationen, die die Anwendung der Finanzsanktionsverordnungen erleichtern, wie etwa Informationen über eingefrorene Konten und Beträge, unverzüglich den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (in Deutschland also der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen) zu übermitteln und mit diesen Behörden bei der Überprüfung der Informationen zusammenzuarbeiten.

Die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, fragt Informationen über eingefrorene Konten und Beträge in Deutschland aktiv durch den Versand von E-Mail-Rundschreiben an alle in Deutschland ansässigen Kreditinstitute ab, wenn Finanzsanktionen gegen neue Adressaten verhängt oder wenn Namen (auch Aliase) oder sonstige Identifikationsmerkmale von bereits sanktionierten Personen, Organisationen oder Einrichtungen geändert werden. Die Kreditinstitute werden dabei aufgefordert, etwaige eingefrorene Gelder, die bei ihnen gehalten werden, an die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, zu melden. Kreditinstitute, bei denen keine eingefrorenen Gelder vorhanden sind, müssen eine Fehlanzeige erstatten.

Wichtig: Die gemeldeten Informationen sind vertraulich und dürfen nur zum Zweck der Anwendung und Durchsetzung der jeweils einschlägigen Finanzsanktionen verwendet werden. Die Deutsche Bundesbank gibt die Informationen an das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weiter. Die Deutsche Bundesbank erteilt zu diesen Informationen Dritten keine Auskünfte.

Zudem überwachen die Servicezentren Außenwirtschaftsprüfungen und Meldefragen der Deutschen Bundesbank die Einhaltung der Finanzsanktionen im Finanzsektor im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen. Zu diesem Zweck können auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangt werden.

■ 14. Wie identifiziert die Bundesbank Konten von sanktionierten Banken oder Personen?

Die Identifizierung ist Aufgabe der kontoführenden Kreditinstitute, s. Antworten zu 5 und 6.

15. Wie läuft die Beschlagnahmung von Realvermögenswerten ab? Wer ist dafür zuständig, falls nicht die Bundesbank?

Eine Beschlagnahme im Rechtssinne findet durch den Erlass eines Verfügungsverbots nicht statt. Auch hier gilt, dass die Maßnahmen kraft Gesetzes unmittelbare Anwendung finden. Für die Umsetzung von EU-Sanktionen, die wirtschaftliche Ressourcen betreffen, ist das BAFA (vgl. Antwort zu 12) zuständig.

16. Wie verhält es sich mit Dividenden- und Zinszahlungen?

Dividenden und Zinsen zählen zu den Geldern, die nicht bereitgestellt werden dürfen und die eingefroren sind. Sie können aber auf eingefrorenen Konten gutgeschrieben werden, wenn sie anschließend ebenfalls gesperrt werden.

17. Wie hoch ist der aktuelle Stand der eingefrorenen Konten als Gesamtsumme je Land?

Wie oben unter Nr. 13 bereits ausgeführt, haben Kreditinstitute in Deutschland etwaige eingefrorene Gelder, die bei ihnen gehalten werden, an die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, zu melden. Die auf diese Weise gesammelten Informationen sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsakte der EU jedoch vertraulich zu behandeln und dürfen nur zum Zweck der Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsakte verwendet werden. Die Deutsche Bundesbank gibt die Informationen an das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weiter. Die Deutsche Bundesbank erteilt zu diesen Informationen Dritten keine Auskünfte.

18. Wo verbleibt das eingefrorene Geld? Konfiszieren die jeweiligen Staaten die eingefrorenen Kontoguthaben?

Die eingefrorenen Gelder verbleiben unverändert dort, wo sie sich zum Zeitpunkt des Einfrierens befanden. Eine Einziehung der eingefrorenen Gelder zugunsten des Fiskus ist nicht Teil der Sanktionsregelungen.

19. Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der russischen Zentralbank oder anderer russischer Emittenten zu erwerben?

Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie begeben wurden von Russland und seiner Regierung oder der Zentralbank Russlands oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung der Zentralbank Russlands handelt, Art. 5a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

20. Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der belarussischen Zentralbank oder anderer belarussischer Emittenten zu erwerben?

Nach dem Finanzsanktionsregime Belarus ist ein der in Nr. 19 geschilderten Regelung entsprechendes Verbot in Kraft für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 29. Juni 2021 begeben wurden von der Republik Belarus, ihrer Regierung, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, vgl. Art. 1j lit. a) der VO (EG) Nr. 765/2006.

■ 21. Was bedeutet das Ratingverbot?

Art 5j der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbietet es, ab dem 15. April 2022 russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Ratingdienste zu erbringen oder Zugang zu Abonnementdiensten im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten zu gewähren. Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen

■ 22. Welche Regelungen gelten für die Währungsreserven der russischen bzw. der belarussischen Zentralbank?

Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen bzw. der belarussischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen bzw. der belarussischen Zentralbank handeln, sind verboten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn diese zur Gewährleistung der Finanzstabilität der Union insgesamt oder des betroffenen Mitgliedstaats unbedingt erforderlich sind, Art. 5a Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 für die russische Zentralbank bzw. Art. 1ja der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für die belarussische Zentralbank.

■ 23. Dürfen Geschäftsanteile belarussischer Unternehmen im Staatsbesitz gehandelt werden?

Bereits seit Juni 2021 gelten die Verbote des Art. 1j lit. a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, wonach Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 29. Juni 2021 von belarussischen Staatsunternehmen begeben wurden oder von bestimmten staatseigenen belarussischen Kreditinstituten (Anhang IX). Gemäß Art. 1j lit. c) und d) gelten diese Verbote auch für etwaige Töchter belarussischer Staatsunternehmen bzw. für Töchter der in Anhang IX der Verordnung genannten staatseigenen Institute, die außerhalb der Union niedergelassen sind.

24. Darf ein Kreditinstitut Einlagen von russischen oder belarussischen Staatsangehörigen entgegennehmen?

Zu Russland:

Grundsatz:

Es ist verboten, Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt, Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Der Gesamtwert von 100.000 Euro gilt auch bei Gemeinschaftskonten, die für mehrere Personen geführt werden; in die Berechnung dieses Gesamtwertes fließen alle Gelder ein, an denen die betroffene Person (mit) berechtigt ist. Beispiel: Ein Ehepaar, bei dem der Ehemann unter Art. 5b der Verordnung fällt, die Ehefrau jedoch nicht, hat bei einem Kreditinstitut die folgenden Konten:

- a) Gemeinschaftskonto der Eheleute (Oder-Konto),
- b) Einzelkonto des Ehemanns,
- c) Einzelkonto der Ehefrau, über das der Ehemann nicht verfügen kann.

In die Berechnung des Gesamtwerts sind das Gemeinschaftskonto (a)) und das Einzelkonto des Ehemanns (b)) einzubeziehen, das Einzelkonto der Ehefrau (c)) nicht.

Ausnahmen:

Das Annahmeverbot gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats der EU, eines Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz verfügen. Es gilt ferner nicht für Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der Union und Russland erforderlich sind, Art. 5b Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des kontoführenden Instituts die Entgegennahme einer Einlage unter ihr angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt hat, dass die Entgegennahme einer solchen Einlage eine der in Artikel 5c Abs. 1 lit. a) bis d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeführte Ausnahmebestimmungen erfüllt.

Zu Belarus:

Für belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen oder in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ergibt sich eine entsprechende Regelung aus Art. 1u bis Art. 1w der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

25. Besteht eine Meldeverpflichtung für Einlagen russischer oder belarussischer Staatsangehöriger?

Mit dem Verbot für EU-Banken, Einlagen von mehr als 100.000 Euro von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen anzunehmen (Frage 24), geht eine Meldeverpflichtung bereits bestehender Einlagen über diesem Betrag einher, Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Kreditinstitute sind verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, oder der Kommission spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100.000 Euro übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu übermitteln. Sie legen alle zwölf Monate aktuelle Informationen über die Höhe dieser Einlagen vor.

Ist dem kontoführenden Institut bekannt, dass der Staatsangehörige oder die in Russland ansässige natürliche Person, die Staatsbürgerschaft- oder den Aufenthaltstitel im Rahmen eines Verfahrens erworben hat, die es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats im Gegenzug für vorab festgelegte Zahlungen und Investitionen zu erwerben, muss es diese Information der zuständigen Behörde im Rahmen der Meldung ebenfalls übermitteln.

Die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, ist die zuständige nationale Behörde für die Entgegennahme von Meldungen nach Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Deutschland. Zu den Anforderungen an die Meldungen, die nach Maßgabe von Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 abzugeben sind, werden die Kreditinstitute in Deutschland zu gegebener Zeit unterrichtet.

Für belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen oder in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ergibt sich eine entsprechende Regelung aus Art. 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

26. Dürfen auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere an russische oder belarussische Staatsangehörige oder in Russland bzw. Belarus ansässige natürliche Personen veräußert werden?

Es ist verboten, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen; dieses Verbot gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen, Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 1y Verordnung (EG) Nr. 765/2006 mit Blick auf Belarus.

27. Dürfen Zentralverwahrer Depotdienstleistungen für russische oder belarussische Staatsangehörige oder in Russland bzw. Belarus ansässige natürliche Personen erbringen?

Nach Art. 5e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es Zentralverwahrern verboten, Depotdienstleistungen für übertragbare Wertpapiere zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ausgegeben wurden. Ein allgemeines Verbot der Erbringung von Depotdienstleistungen ist damit allerdings nicht verbunden. Dieses Verbot gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen. Mit Blick auf Belarus gilt entsprechendes nach Art. 1x Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

■ 28. Was bedeutet der „SWIFT-Ausschluss“?

Ab dem 12. März 2022 ist es mit Blick auf Russland verboten, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für bestimmte in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannte Banken oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer dieser aufgeführten Institute liegen, zu erbringen, Art. 5h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Überweisungen an die gelisteten Kreditinstitute und ihre Töchter in Russland können daher ab dem 12. März 2022 nicht mehr über das SWIFT-System oder über vergleichbare Systeme abgewickelt werden.

Derzeit (Stand: 15. März 2022) werden die folgenden Institute und ihre Töchter in Russland von dem Verbot nach Art. 5h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst:

- Bank Otkritie,
- Novikombank,
- Promsvyazbank,
- Bank Rossiya,
- Sovcombank,
- VNESHECONOMBANK (VEB) und
- VTB BANK,

sowie diejenigen in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einem dieser aufgeführten Institute (s.o.) liegen.

Ab dem 20. März 2022 ist es mit Blick auf Belarus verboten, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für bestimmte in Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 genannte Banken oder für in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer dieser aufgeführten Institute liegen, zu erbringen, Art. 1zb der Verordnung (EG) Nr. 765/2006. Überweisungen an die gelisteten Kreditinstitute und ihre Töchter in Belarus können daher ab dem [Datum ergänzen] nicht mehr über das SWIFT-System oder über vergleichbare Systeme abgewickelt werden.

Derzeit (Stand: 15. März 2022) werden die folgenden Institute und ihre Töchter in Belarus von dem Verbot nach Art. 1zb der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfasst:

- Belagroprombank
- Bank Dabrabyt
- Entwicklungsbank der Republik Belarus

sowie diejenigen in Belarus niedergelassenen juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer dieser aufgeführten Institute (s.o.) liegen.

■ 29. Darf man Euro-Banknoten nach Russland oder Belarus ausführen?

Es ist verboten, Euro-Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen, Art. 5i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Ausnahmen gelten nach Abs. 2 der Vorschrift für Verkauf usw. für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen, und für amtliche Tätigkeiten z.B. diplomatischer Missionen oder internationaler Organisationen in Russland.

Für belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen oder in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ergibt sich eine entsprechende Regelung aus Art. 1za der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

■ 30. Kann in Projekte des Russian Direct Investment Fund investiert werden?

Es ist grundsätzlich verboten, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen, Art. 2e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Das Verbot gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Beteiligungen. Die zuständigen Behörden können unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für Altverträge genehmigen, Abs. 4 der Regelung.

■ 31. Gelten die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006 nur im Gebiet der Union oder auch außerhalb?

Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird in deren Art. 13 festgelegt. Danach gilt sie

- a) im Gebiet der Union;
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen;
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Eine entsprechende Regelung enthält Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

Auch wenn demnach EU-Unternehmen die Sanktionen beachten müssen, sind russische oder belarussische Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen nicht diesen Unionsrechtsakten unterworfen. Allerdings darf ein EU-Unternehmen sein russisches oder belarussisches Tochterunternehmen nicht dazu nutzen, die EU-Sanktionen und die sich daraus für sich ergebenden Verpflichtungen zu umgehen.